

Förderung von solarthermischen Anlagen

1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

- 1. Förderungsantrag: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss ein Förderungsantrag für die Maßnahme gestellt werden. Dieser ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - FA Energie und Wohnbau / Referat Sanierung und Ökoförderung.
- 2. Förderungsanzahlung:** Ab Zuteilung der Antragsnummer ist die Anlage innerhalb von 18 Monaten zu errichten. Die Fertigstellungsmeldung ist entweder **online über den in diesem Zeitraum gültigen Link zur Online-Fertigstellungsmeldung** oder **alternativ** im selben Zeitraum über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg bei einer der Einreichstellen einzubringen.

Anschließend erfolgt die Förderungsanzahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen geknüpft ist.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt**.

Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **neue solarthermische Anlagen und wasserbasierende Hybridanlagen** (Fördergrenze auf Grund Gesamtgröße) ist bei Wohngebäuden, Schulen, Schüler- und Studentenheimen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinstunternehmen möglich:

- keine Anschaffung (Lieferung und Montage bzw. keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise) der Anlage/Komponenten vor Förderungsantrag
- Gebäude mit erstmaliger Baubewilligung vor dem 08. Oktober 2021
- die Solarkollektoren müssen ein entsprechendes Austria-Solar-Gütesiegel oder einen Nachweis der Zertifizierung nach UZ 15 aufweisen
- alternativ kann eine Zertifizierung nach Solar Keymark + Nachweis über keine galvanische Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren erfolgen
- die Hybridkollektoren müssen über einen entsprechenden Prüfbericht verfügen oder in der GET Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at gelistet sein
- es muss ein Wärmemengenzähler installiert sein oder eine Wärmemengenbilanzierung erfolgen
- keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- Verbindungsleitungen im Heizraum sowie außerhalb von beheizten Räumen sind gedämmt
- alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Förderungssätze

Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10 m ²	150,--/m ²
für jeden weiteren m ²	100,--/m ²
Zuschlag Hybridkollektoren	50,--/m ²

Ohne Heizungseinbindung (Deckelung)	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	2.000,--
ab 3 Wohneinheiten	1.800,-- für drei Wohneinheiten und zusätzlich 300,-- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000,--

Mit Heizungseinbindung (Deckelung)	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	3.000,--
ab 3 Wohneinheiten	2.700,-- für drei Wohneinheiten und zusätzlich 500,-- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	7.000,--

Notwendige Unterlagen für die Förderauszahlung

- vollständig ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme eines befugten Unternehmens
- ausgefülltes Bestätigungsblatt mit Unterschrift des/der Fördernehmers/in, der Gemeinde und des Unternehmers
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie • Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht
- eine der folgenden Bestätigungen:
 - Austria Solar-Gütesiegel-Bestätigung des Lieferanten oder
 - Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren nach UZ 15 oder
 - Nachweis der Zertifizierung nach Solar Keymark + Nachweis des Nichtvorliegens einer galvanischen Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren, jeweils durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- Fotos der gesamten Anlage
- bei allen Antragstellern, die nicht natürliche Personen sind: De-minimis-Erklärung

Weitere Informationen

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen 2022“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage <https://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/12069922/78585612>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Referat Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz,
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955

<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>